

9. Zitiergebot nach Artikel 19 des Grundgesetzes bei Grundrechtseinschränkungen

399 Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht **unter Angabe des Artikels** nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen (Warn- und Besinnungsfunktion).

400 Das Zitiergebot ist nicht bei allen Grundrechten gleichermaßen zu beachten. Es gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur bei Grundrechten, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die **im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt** werden könnten; im Einzelnen:

- ◆ Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person),
- ◆ Artikel 6 Absatz 3 des Grundgesetzes (Elternrecht),
- ◆ Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit),
- ◆ Artikel 10 Absatz 2 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis),
- ◆ Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes (Freizügigkeit),
- ◆ Artikel 12 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit),
- ◆ Artikel 13 Absatz 2 bis 5, Absatz 7 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung),
- ◆ Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Ausbürgerung, Auslieferung).

Das Zitiergebot ist dagegen nicht auf solche grundrechtsrelevanten Regelungen zu erstrecken, mit denen der Gesetzgeber Regelungen im Rahmen der ihm obliegenden, im Grundrecht vorgesehenen **Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen** trifft. Das Zitiergebot gilt ferner nicht, wenn der Gesetzgeber bei **vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten** deren verfassungsrechtliche Schranken bestimmt (z. B. Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes); im Einzelnen:

- ◆ Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (freie Entfaltung der Persönlichkeit),
- ◆ Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes (Recht der freien Meinungsäußerung),
- ◆ Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (Ehe und Familie),
- ◆ Artikel 9 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit),
- ◆ Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit),
- ◆ Artikel 14 des Grundgesetzes (Eigentum, Erbrecht und Enteignung),
- ◆ Artikel 16a des Grundgesetzes (Asylrecht),

- ◆ Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (Rechtsschutz),
- ◆ Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes (Religionsgesellschaften).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Gleichheitsgrundrechte (z. B. Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) und die grundrechtsgleichen Rechte (Artikel 33 Absatz 5, Artikel 38, Artikel 101 und Artikel 103 des Grundgesetzes).

- 401 Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen.

Beispiele:

§ 24 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes: „Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

§ 21 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen: „Bei einer auf Grund dieses Gesetzes angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Absatz 4 des Soldatengesetzes dürfen Impfstoffe verwendet werden, die Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.“

- 402 Die Hinweise auf grundrechtseinschränkende Vorschriften des Gesetzes sollten nur dann in den **Schlussvorschriften** des Gesetzes gesammelt aufgeführt werden, wenn gesonderte Hinweise den Gesetzestext unübersichtlich machen würden oder das gleiche Grundrecht durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt wird. Dabei sollen pauschale Formulierungen wie etwa „die Grundrechte ... werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt“ im Hinblick auf die Warn- und Besinnungsfunktion vermieden werden. Vielmehr sollten die einzelnen Vorschriften des Gesetzes mit Grundrechtseinschränkungen konkret benannt werden.

- 403 Die **Überschrift** für eine solche Schlussvorschrift lautet „Einschränkung eines Grundrechts“ oder „Einschränkung von Grundrechten“.

Beispiel:

§ 102 der Insolvenzordnung:

„§ 102 Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 21 Absatz 2 Nummer 4 und die §§ 99, 101 Absatz 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.“